

1101

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Vom 12. Dezember 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1117), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „8165“ durch die Zahl „8370“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „8165“ durch die Zahl „8370“ und die Zahl „4083“ durch die Zahl „4185“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Halbsatz „diese Pauschale wird nach entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates bis zu einem Betrag von 500 DM gekürzt, wenn Abgeordnete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß Abs. 6 im Landtag ganz oder teilweise beschäftigen“ gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „518“ durch die Zahl „527“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „734“ durch die Zahl „757“ und die Zahl „1143“ durch die Zahl „1178“ sowie die Zahl „1440“ durch die Zahl „1484“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2364“ durch die Zahl „2426“ und die Zahl „872“ durch die Zahl „895“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Landtags erhalten auf Antrag einen monatlichen Aufwendersatz für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit bis zu einem Höchstbetrag von 4726 DM zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung. Ferner werden ein Urlaubsgeld bis zu 650 DM und ein Weihnachtsgeld bis zu maximal einem Zwölftel des Jahreserstattungsbeitrages nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums erstattet.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten und von Verwandten ersten Grades entstehen.

Das Präsidium des Landtags erläßt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern sowie Abschlagsregelungen für künftige Änderungen vorsehen.“

Artikel II

Artikel I Ziffern 1, 2, 4 bis 7 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Artikel I Ziffer 3 dieses Gesetzes tritt rückwirkend vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1995 S. 1202.

2000

12

223

**Bekanntmachung
des Abkommens über den Beitritt der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
zum Abkommen über die Errichtung einer Schule
für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979**

Vom 5. Dezember 1995

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 13. September 1995 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1995

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Abkommen
über den Beitritt der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen
zum Abkommen über die Errichtung einer Schule
für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979**

1. Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (Länder) schließen folgendes Abkommen:
Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 bei.
2. Die Kostenverteilung zwischen den Ländern erfolgt nach Artikel 12 Abs. 2 des Abkommens vom 22. Juni 1979 unter Berücksichtigung der durch die Ministerpräsidenten der Länder am 30. Juni 1994 beschlossenen Neuregelung des Königsteiner Schlüssels¹⁾.

¹⁾ Anmerkung:

Hinsichtlich der Neuregelung des Königsteiner Schlüssels lautet der Beschluß vom 30. Juni 1994 wie folgt:

1. Der Königsteiner Schlüssel wird ab 1995 für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland nach den hergebrachten Modalitäten unter Berücksichtigung der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) berechnet.
2. Für die Übergangsjahre 1995 und 1996 wird auf die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und auf die Daten der regionalisierten Steuerschätzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zurückgegriffen.
Nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs - voraussichtlich im Jahr 1997 - wird insoweit nachträglich ein Ausgleich vorgenommen.

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Anhang Protokollerklärungen
(hier nicht abgedruckt)

Bonn, den 6. März 1995

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern

Heinz Eggert